

MERKBLATT FÜR BETREUERINNEN UND BETREUER

Das Amtsgericht – Betreuungsgericht – hat Sie zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt.
Dieses Merkblatt soll Ihnen einen **kurzen allgemeinen Überblick** über Ihre Aufgaben geben.

I. Allgemeines

Sie haben **im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben** für das Wohl der betreuten Person zu sorgen. Das bedeutet, dass der **persönliche** Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person, wesentlich ist. Die Einhaltung des erforderlichen Kontaktes zu der betreuten Person wird vom Betreuungsgericht beaufsichtigt. Wünsche sind, soweit sie der betreuten Person nicht schaden und es Ihnen zuzumuten ist, zu erfüllen. Sie sollen auch mithelfen, dass die von Ihnen betreute Person die Möglichkeiten nutzt, die zur Heilung oder Besserung der Krankheit oder Behinderung beitragen bzw. eine Verschlimmerung verhindern oder die Folgen mindern können. Sie haben den vermuteten Willen und die Behandlungswünsche der betreuten Person herauszufinden, zu beachten und entsprechend zu entscheiden, ob Sie in eine ärztliche Maßnahme einwilligen oder diese untersagen. Hat die/der Betreute eine Patientenverfügung verfasst, so haben Sie sich, unter Ausnutzung aller Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, für den darin enthaltenen Willen und die Wünsche der betreuten Person einzusetzen.

Sie **vertreten** die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich. Die betreute Person bleibt aber weiterhin selbst rechtlich handlungsfähig.

Sie können die betreute Person **nicht vertreten**, wenn es sich um **Rechtsgeschäfte** oder **Prozesse** handelt,

- bei denen Sie auf der einen Seite die betreute Person und auf der anderen Seite sich selbst oder einen Dritten vertreten müssten
oder
- bei denen Sie die betreute Person gegenüber Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten, Ihrer/Ihrem Lebenspartnerin, Ihrer/Ihrem Partner/in oder Ihren Verwandten gerader Linie (wie z. B. Großeltern, Eltern, Abkömmlingen) vertreten müssten.

Sind Ihnen die **Vermögensangelegenheiten** übertragen worden, so haben Sie das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und – unter sinnvoller Berücksichtigung der Wünsche der betreuten Person – nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Sie benötigen in den Fällen, welche für **die betreute Person von besonderer Bedeutung sind**, oftmals eine Genehmigung des Betreuungsgerichts, das heißt, dass Sie ohne diese Genehmigung nicht wirksam handeln können.

Ein **Vertrag**, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung abgeschlossen wurde, ist „schwebend unwirksam“. Er wird erst **durch die rechtskräftige Genehmigung des Betreuungsgerichts und Mitteilung** an die/den Vertragspartner/in **wirksam**. Das heißt, dass **Sie** der/dem Vertragspartner/in die rechtskräftige Genehmigung bekannt geben müssen.

Bei **einseitigen Rechtsgeschäften** (beispielsweise die Erteilung einer Prokura oder die Kündigung eines Mietvertrages für die Wohnung der betreuten Person) ist die Genehmigung **vor** der Vornahme des Rechtsgeschäfts einzuholen.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen sind **z. B.** erforderlich bei

- **freiheitsentziehender Unterbringung** in einer geschlossenen Einrichtung,
- **Einwilligung** in eine ärztliche Zwangsmaßnahme,
- **freiheitsentziehenden Maßnahmen**, wie z. B. Anbringung von Bettgittern, Verabreichung bestimmter Medikamente oder andere Mittel, die zur Freiheitsentziehung über einen längeren Zeitraum führen,
- **Zustimmung** zur Untersuchung, Heilbehandlung oder zu ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person dadurch sterben oder einen schweren bzw. länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleiden kann, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug oder zwischen Ihnen und den behandelnden Ärzten Einvernehmen, dass dies dem in der Patientenverfügung oder auch ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung (§§ 1904 Abs. 4 i.V.m. 1901a BGB) festgestellten Willen der betreuten Person entsprechen würde,
- **Nichteinwilligung** zur Untersuchung, Heilbehandlung oder zu ärztlichen Eingriffen, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann, es sei denn, zwischen Ihnen und den behandelnden Ärzten besteht Einvernehmen, dass dies dem in der Patientenverfügung oder auch ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung (§§ 1904 Abs. 4 i.V.m. 1901a BGB) festgestellten Willen der betreuten Person entsprechen würde.
- **Kündigung** und **Aufhebung** eines Mietvertrags für die Wohnung der betreuten Person,

- **Abschluss** eines Mietvertrags, wenn von Ihnen Wohnraum vermietet werden soll, oder eines sonstigen Miet- oder Pachtvertrags, wenn der Vertrag länger als vier Jahre dauern soll,
- **Grundstücksgeschäften**, wie z. B. Verkauf oder Belastung,
- **Ausschlagung** einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie bei einem **Erbauseinsetzungsvertrag**, aber auch bei **Verfügungen** über die Erbschaft oder einen künftigen Erb- oder Pflichtteil,
- Aufnahme eines **Darlehens**,
- Anlegung von Geld,
- Abschluss eines **Vergleichs** (Es sei denn, der Streitwert beträgt weniger als 3.000,00 EUR oder ein Gericht hat den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert.)

Diese **Aufzählung** ist **unvollständig**. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihr Betreuungsgericht.

III. Allgemeine Aufgaben gegenüber dem Betreuungsgericht

Mindestens einmal jährlich ist dem Betreuungsgericht über die **persönlichen Verhältnisse** der betreuten Person zu berichten.

Zur Erläuterung des persönlichen Kontaktes zu der betreuten Person wird insbesondere um Mitteilung gebeten,

- wie oft der persönliche Kontakt stattfindet;
- auf welche Art und Weise der persönliche Kontakt gepflegt wird;
- welche Gründe vorliegen, falls ein regelmäßiger Kontakt nicht möglich sein sollte.

Umfasst Ihre Bestellung auch die **Vermögenssorge**, müssen Sie jährlich außerdem über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher die Ausgabe oder Einnahme in der Abrechnung erscheint, zu versehen. Zur Arbeitserleichterung erhalten Sie hierzu vom Betreuungsgericht die nötigen Vordrucke. Sind Sie die Mutter, der Vater, die Ehegattin/der Ehegatte, die/der Lebenspartner/in, die/der Partner/in oder ein Abkömmling der betreuten Person oder Vereins- oder Behördenbetreuer/in, so sind Sie grundsätzlich von der jährlichen Rechnungslegung befreit.

Das Betreuungsgericht kann jederzeit auch nachträglich eine Rechnungslegung verlangen. Sie sollten daher, auch wenn Sie zunächst von der Rechnungslegungspflicht befreit waren, **vorsorglich alle Kontoauszüge und Belege aufbewahren**.

Teilen Sie bitte dem Betreuungsgericht auch mit, wenn

- eine **Aufhebung** oder **Einschränkung** der Betreuung möglich ist oder eine **Erweiterung** notwendig wird,
- die Anordnung eines **Einwilligungsvorbehalts** (d. h. die betreute Person benötigt **Ihre** ausdrückliche Einwilligung zu ihren Willenserklärungen) erforderlich wird bzw. aufgehoben werden kann,
- eine **freiheitsentziehende Unterbringung** oder **freiheitsentziehende Maßnahme** beendet werden kann oder ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet worden ist,
- Sie die **Einwilligung** in eine **ärztliche Zwangsmaßnahme** widerrufen haben,
- sich Ihre **Anschrift** oder die der betreuten Person ändert.

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt (§ 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Betreuungsgericht kann Ihnen aber eine **Vergütung** bewilligen, wenn die betreute Person vermögend ist oder das Betreuungsgericht die berufsmäßige Führung der Betreuung festgestellt hat.

Entstehen Ihnen während Ihrer Tätigkeit **Auslagen**, so können Sie diese in angemessener Höhe aus dem Vermögen der betreuten Person entnehmen.

Ist kein Vermögen vorhanden, erfolgt die Erstattung auf Antrag aus der Landeskasse. Anstelle der Erstattung der tatsächlichen Auslagen kann auch eine Aufwandspauschale geltend gemacht werden, deren Höhe Sie beim Betreuungsgericht erfahren. Die Aufwandspauschale kann erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung und dann jeweils jährlich ausgezahlt werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht **bis zum 31.03. des Folgejahres** geltend gemacht wird.

Das Betreuungsgericht und – wenn Sie es wünschen – auch die Betreuungsbehörde wird Sie bei Ihrer Tätigkeit beraten und unterstützen. Eine kostenlose **Informationsbroschüre** zum Betreuungsrecht ist außerdem erhältlich beim

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Telefon

030 18 272 2721

Fax

030 18 10 272 2721

Internet

www.bmj.bund.de/publikationen

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Betreuungsgericht